

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 276, 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 254;
ZPO §§ 139, 286, 565

Leitsätze:

- 1) Die Frage des Mitverschuldens ist in allen einen Schadenersatzanspruch betreffenden Fällen, und zwar von Amts wegen, zu beachten. Unter besonderen Umständen ist es möglich, daß das Revisionsgericht erstmalig die Frage des Mitverschuldens prüft. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß eine weitere Aufklärung in tatsächlicher Hinsicht nicht mehr möglich erscheint.
- 2) Hat das Revisionsgericht unter Aufhebung des Berufungsurteils, jedoch nicht unter Aufhebung des zweitinstanzlichen Verfahrens, die Sache in die Berufungsinstantz zurückverwiesen, so bleibt eine im ersten Berufungsverfahren durchgeführte Beweisaufnahme in der Welt. Es besteht kein Zwang, sie in jedem Fall zu wiederholen. Jedoch muß eine neue Beweiswürdigung vorgenommen werden.
Das gilt auch dann, wenn, wie es die Regel ist, in der erneuten Verhandlung andere Landesarbeitsrichter mitwirken. Auch in diesem Fall setzt eine neue Beweiswürdigung keine Wiederholung der Beweisaufnahme voraus.

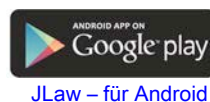
Aktenzeichen: 1 AZR 296/63

Urteil des BAG vom 14. Februar 1964

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR_296/63

4 Sa 418/60 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

18

Verkündet
am 14. Februar 1964

Urteil

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1964 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Grö-
ninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias
und Neumann für Recht erkannt:

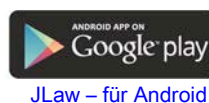
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
3. Mai 1963 - 4 Sa 418/60 - wird auf Kosten
des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt mit der Klage vom Beklagten Ersatz für die Aufwendungen, die sie als Trägerin der gesetzlichen Invaliden-Versicherung für den Gemeindearbeiter Klaassen aus Anlaß des Unfalls vom 17. September 1955 gemacht hat.

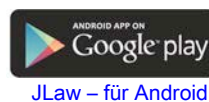
An diesem Tage brachte der Beklagte auf einem aus Motorwagen und Anhänger bestehenden, seiner Arbeitgebin der Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft, gehörenden Lastzug Bordsteine nach Lobberich. Diese Steine hatte die Gemeinde Lobberich von einer Duisburger Firma gekauft, die ihrerseits die Krefelder Eisenbahngesellschaft mit dem Transport beauftragt hatte. Sache der Gemeinde Lobberich war es, die Steine von dem Lastzug abladen zu lassen. Zu diesem Zweck hatte sie eigene Arbeitskräfte gestellt, darunter die Gemeindearbeiter Klaassen und Kimpeler.

Im Verlaufe des Abladens rutschte der noch zum Teil beladene Anhänger seitlich vom Wege ab und mußte abgekuppelt und entladen werden. Nachdem dies geschehen war, wollte der Beklagte, der keinen Beifahrer bei sich hatte, den Anhänger wieder ankuppeln. Er setzte zu diesem Zweck den Motorwagen in Richtung auf den Anhänger zurück, um die an der Deichsel des Anhängers befindliche Oese in das Mundstück der Anhängervorrichtung am Motorwagen zu bringen. Hierbei halfen ihm die Gemeindearbeiter Klaassen und Kimpeler, sie versuchten die Deichsel des Anhängers so zu dirigieren, daß sie in die am Motorwagen befindliche Anhängervorrichtung gelangte. Bevor das geglückt war, geriet der Gemeindearbeiter Klaassen mit seinem linken Arm zwischen Deichsel und Motorwagen. Durch die dabei erlittenen Verletzungen wurde er für die Dauer arbeitsunfähig.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Aus Anlaß dieses Unfalls zahlt die Klägerin dem Verletzten Klaassen eine Invalidenrente. In Höhe dieser Rente nimmt sie mit der Klage den Beklagten auf Schadenersatz in Anspruch; sie beruft sich darauf, die Ersatzansprüche des Verletzten gegen den Beklagten seien kraft Gesetzes auf sie übergegangen. Der Beklagte, der die Klageforderung der Höhe nach nicht bestreitet, hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin hat der Senat durch Urteil vom 23. November 1962, 1 AZR 304/61, AP Nr. 27 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen. Nunmehr hat das Landesarbeitsgericht nach erneuter Verhandlung der Klage stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision des Beklagten, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet.

Entscheidungsgründe:

1. In tatsächlicher Hinsicht geht das Landesarbeitsgericht bei seiner neuerlichen Rechtsfindung davon aus, daß der Beklagte nach dem Abrutschen des Anhängers sich an den Verletzten Klaassen mit der Aufforderung gewandt habe, beim Ankuppeln zu helfen. Es kommt hierzu aufgrund einer neuen Würdigung der vor Erlaß des ersten Berufungsurteils durchgeführten Beweisaufnahme. Diese würdigt es nunmehr dahin, daß sich die Aufforderung des Beklagten zur Hilfeleistung an alle Umstehenden und damit auch an den Verletzten ~~Klaassen~~ ^{Klaassen}, gerichtet habe. Dagegen wendet sich die Revision in erster Linie. Sie meint, das Landesarbeitsgericht habe keine neue Tatsachenfeststellung treffen dürfen.



- 4 -

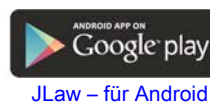
Diese Ansicht der Revision ist verfehlt. Soweit sie sich auf die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 90, 25) beruft, ist diese überholt (vgl. RG DR 42, 1237; BGH NJW 51, 524; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 565 Fußnote 7; Wieczorek, ZPO, § 565 Anm. C II b 1). Soweit sich Wieczorek aaO Anm. C III b 5 für eine Einschränkung der erneuten Nachprüfbarkeit einsetzt, muß er zugeben, daß die herrschende Ansicht anderer Auffassung ist als er. Auch sind seine Ausführungen insoweit nicht widerspruchsfrei, als er sich in der Anmerkung C II b 1 für die Zulässigkeit einer erneuten und abweichenden Beweiswürdigung einsetzt.

Auch auf die Rechtsprechung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 1 zu § 565 ZPO; ebenso Kammergericht NJW 62, 1114) kann sich die Revision nicht mit Erfolg berufen. Der Zweite Senat hat ausgeführt, die Bindungswirkung erstreckt sich auch auf die Ausführungen des Revisionsurteils, die den die Aufhebung des angefochtenen Urteils tragenden Erörterungen zwangsläufig vorausgehen müßten, weil sie die notwendige Voraussetzung für die die Aufhebung des angefochtenen Urteils tragenden Erörterungen und deshalb, wenn auch mittelbar, für die Aufhebung des Berufungsurteils mit tragend seien. So liegt der Fall hier aber nicht. Was der erkennende Senat seinerzeit zur Frage der Ursächlichkeit und - soweit es darauf überhaupt ankommt - zum Begriff des Arbeiteraufsehers ausgeführt hat, hat mit der Frage, ob der Beklagte den Verletzten ~~Kläger~~ (mit) aufgefordert hat, nichts zu tun. Zwar hat sich der erkennende Senat seinerzeit an die Feststellung des ersten Berufungsurteils hinsichtlich des Umfangs des vom Beklagten beauftragten Personenkreises gebunden gefühlt. Aber auch das besagt nichts für die hier zu entschei-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dende Frage, ob das Landesarbeitsgericht selbst an die frühere Beweiswürdigung gebunden war oder eine neue Beweiswürdigung vornehmen durfte.

Die Revision rügt weiter, daß das Landesarbeitsgericht die Parteien zu Unrecht nicht darauf hingewiesen habe, es werde eine erneute Beweiswürdigung vornehmen. Auch das trifft jedoch nicht zu.

a) Soweit sich die Revision auf § 139 ZPO beruft, ist die Rüge unzureichend. Zwar ist gesagt, der Beklagte hätte im Fall eines solchen Hinweises die erneute Vernehmung der Zeugen verlangt. Es ist aber nicht gesagt, was die Zeugen in einem solchen Fall anders ausgesagt hätten als bei ihrer früheren Vernehmung. Eine solche Angabe aber war für eine schlüssige Rüge aus § 139 ZPO erforderlich. Zudem steht dieser Rüge weiter entgegen, daß die Zeugen bereits vernommen waren und keine Prozeßpartei einen Anspruch auf eine nochmalige Vernehmung bereits vernommener Zeugen hat.

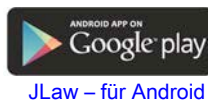
Weiter trifft es nach dem Akteninhalt, den das Landesarbeitsgericht in bezug genommen hat und den der Senat daher verwerten muß, nicht zu, daß der Beklagte durch die Vornahme einer neuen Beweiswürdigung hätte überrascht werden können. Das ergibt sich aus folgendem:

aa) Wird ein Berufungsurteil aus materiell-rechtlichen Erwägungen aufgehoben, wie es hier der Fall war, so bezieht sich eine solche Aufhebung nicht auch auf das diesem Urteil zugrunde liegende Verfahren. Die vor dem Erlass des ersten Berufungsurteils erfolgte Beweisaufnahme blieb also in der Welt. Daraus folgt, daß sie auch im erneuten Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht gewürdigt werden mußte. Da, wie gesagt, insoweit keine Bindungswirkung vorlag, mußte der Beklagte damit rechnen, daß das Landesarbeitsgericht bei erneuter Würdigung zu einem anderen Ergebnis kam als im ersten Berufungsurteil.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

bb) Darüber hinaus war der Beklagte durch die Schriftsätze der Klägerin schon darauf hingewiesen worden, daß mit einer erneuten Beweiswürdigung gerechnet werden mußte. Die Klägerin hatte diese auf Bl. 199 der Vorinstanzakten nach der Zurückverweisung ausdrücklich verlangt. Sie hat sogar neue Unterlagen überreicht, die sich mit dem Unfallhergang befassen (vgl. die Fotokopien Bl. 218 f der Vorinstanzakten). Das Landesarbeitsgericht war nach § 286 ZPO verpflichtet, sich hiermit zu beschäftigen.

cc) Das Landesarbeitsgericht konnte zudem nicht damit rechnen, daß sich der Beklagte auf Befragen auf eine erneute Zeugenvernehmung berufen würde. Auf Bl. 196 der Vorinstanzakten hatte der Beklagte selbst betont, angesichts des eingeschränkten Erinnerungsvermögens der Zeugen könne von einer neuen Beweisaufnahme kein positives Ergebnis erwartet werden. Wenn unter diesen Umständen das Landesarbeitsgericht den durch einen Rechtsanwalt vertretenen Beklagten nicht fragte, was er noch vorbringen wolle, so ist das kein Verstoß gegen § 139 ZPO.

b) Die Ansicht der Revision, die Beweisaufnahme hätte wiederholt werden müssen, ist ebenfalls rechtsirrig. Wie betont war, da das Verfahren nicht aufgehoben war, die Beweisaufnahme noch in der Welt. Sie war vor der Kammer des Landesarbeitsgerichts erfolgt. Zwar hatten die Beisitzer gewechselt. Das ist aber, insbesondere in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, oft der Fall, wenn ein Urteil nicht sofort nach der Beweisaufnahme gefällt werden kann. Denn dann sind zu der neuen Verhandlung in der Regel andere Beisitzer, und zwar nach der Liste, zu laden. Die Beweisaufnahme braucht in solchen Fällen nicht wiederholt zu werden. Es genügt vielmehr, wenn der Vorsitzende, der sie vorgenommen hat, die Beisitzer darüber unterrichtet. So ist es aber auch hier geschehen. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz ist also nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verletzt worden. Erst recht war ein Einverständnis der Parteien mit der Verwertung der vom Landesarbeitsgericht selbst vorgenommenen Beweisaufnahme nicht erforderlich.

Die von der Revision angezogene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (DVBl. 56, 871) betrifft einen anderen Fall. Dort war eine beteiligte Verwaltungsbehörde mit der Vornahme der Beweisaufnahme beauftragt worden; dies hat das Bundesverwaltungsgericht beanstandet. Die in der Revisionsbegründung hieraus gezogenen Schlüsse treffen angesichts der Nichtvergleichbarkeit beider Tatbestände nicht zu.

c) Entgegen der Ansicht der Revision handelte es sich hier auch nicht um eine Frage der Glaubwürdigkeit der Zeugen in dem Sinne, daß der Verdacht bestanden hätte, die Zeugen hätten vielleicht bewußt etwas Unwahres ausgesagt. Wie das Landesarbeitsgericht unbeanstandet ausführt, waren die Widersprüche in der Beweisaufnahme vielmehr nur auf eine mangelnde Fähigkeit der Zeugen, sich klar auszudrücken und den Sinn der an sie gerichteten Fragen zu verstehen, sowie darauf zurückzuführen, daß es sich bei den Zeugen um ausgesprochen unsichere und ungewandte Personen handelte. Unter diesen Umständen konnte sich das Landesarbeitsgericht von einer erneuten Beweisaufnahme nichts versprechen. Auch deshalb bestand kein Anlaß, die Zeugen erneut zu vernehmen.

Daß die Zeugen nicht uninteressiert gewesen wären, wird in der Revisionsbegründung erstmalig und deshalb verspätet vorgebracht. Dazu wird auch nur behauptet, ~~Kinder~~ habe vielleicht durch falsche Maßnahmen den Unfall verursacht. Das ist offensichtlich nur eine Vermutung des Beklagten. Wenn das Landesarbeitsgericht zu einer Zeit, als diese Vermutung noch nicht geäußert war, diese Möglichkeit nicht ins Auge gefaßt hat, ist das kein Verstoß gegen § 286 ZPO.



- 8 -

Soweit die Revision die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts im übrigen angreift, übersieht sie, daß diese auf tatsächlichem Gebiet liegt. Sie ist also im allgemeinen Angriffen in der Revisionsinstanz entzogen. Eine unvollständige Würdigung durch Nichtberücksichtigung wesentlicher Teile der Beweisaufnahme liegt nicht vor. Erfahrungssätze sind nicht verletzt worden, Verstöße gegen Denkgesetze nicht feststellbar. Deshalb ist der Senat an die Feststellungen in dem jetzt angefochtenen Urteil des Landesarbeitsgerichts gebunden.

d) Angesichts der Zeugenaussagen war schließlich auch eine Anhörung des Beklagten als Partei nicht mehr erforderlich. Denn der Zeugenbeweis geht dem Beweis durch Parteivernehmung vor. Wenn hier der Zeugenbeweis dem Landesarbeitsgericht genügte, so stellt es keinen Verstoß gegen § 286 ZPO dar, daß es den Beklagten nicht als Partei gehört hat.

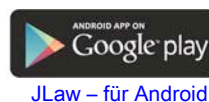
Ist hiernach von dem Wortlaut der Aufforderung seitens des Beklagten auszugehen, wie ihn das Landesarbeitsgericht nunmehr feststellt, so liegt kein Widerspruch darin, wenn es annimmt, die Aufforderung des Beklagten habe sich an alle und damit auch an den Verletzten Klaassen gerichtet. Selbst wenn der Beklagte nur gesagt haben sollte, es solle einer helfen, so konnte das nicht so aufgefaßt werden, daß nur ein einziger helfen sollte. Andernfalls hätte der Beklagte das deutlich sagen und gleichzeitig verhindern müssen, daß mehr als nur einer half. Daß, als der Unfall eintrat, nach der Beweisaufnahme der Verletzte Klaassen wahrscheinlich nur noch der einzige Helfer war, weil Kimpeler sich bereits zurückgezogen hatte, wie er bekundet hat, ist deshalb für die Entscheidung nicht einmal mehr erheblich.

2. Aufgrund dieser vom Landesarbeitsgericht somit ohne erkennbaren Rechtsverstoß getroffenen Feststellung sieht das angefochtene Urteil das Verschulden des Beklagten

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

darin, daß er überhaupt betriebsfremde Helfer hinzugezogen hat, obwohl die Unfallverhütungsvorschriften das ausdrücklich untersagen. Er habe Hilfe aus Krefeld heranholen oder den Wagen vorziehen und die Schere feststellen müssen. Zudem sei zum Ankuppeln überhaupt keine fremde Hilfe erforderlich gewesen. Auf keinen Fall hätte er zulassen dürfen, daß jemand zwischen den Motorwagen und den Anhänger trat, zumal die Unfallstelle glatt und abschüssig gewesen sei. Klaassen und Kimpe-ler seien mit dem Ankuppeln eines Lastkraftwagenanhängers nicht vertraut gewesen. Gleichwohl habe der Beklagte sie nicht eingewiesen. Mit Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit des Ankuppelns habe der Beklagte aus diesen Gründen fahrlässig gehandelt.

Demgegenüber meint die Revision, der Beklagte sei beim Zurücksetzen vorsichtig verfahren. Er habe sich auf den einwinkenden Vorarbeiter verlassen dürfen. Ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften könne ihm nicht zur Last gelegt werden, da sich diese nur an den Unternehmer und dessen Vertreter wendeten. Der Beklagte sei kein Vertreter gewesen. Auch handele es sich dabei nicht um ein Schutzgesetz. Zudem habe ein Notstand vorgelegen, mindestens sei fremde Hilfe unentbehrlich gewesen. Ein Beifahrer sei nicht erforderlich gewesen. Krefeld sei zu weit entfernt gewesen, um von dort fremde Hilfe zu holen. Auch sei dort niemand entbehrlich gewesen. Er, der Beklagte, habe nichts von Klaassens Hilfe gewußt, er habe damit auch nicht rechnen und deshalb Klaassen nicht warnen oder einweisen können. Zudem sei Klaassen im Ankuppeln von Lastwagenanhängern nicht unerfahren gewesen, und er hätte selbst sehen können, daß die Unfallstelle glatt war. Eines Hinweises darauf hätte es also nicht bedurft. Ohne menschliche Hilfe sei das Ankuppeln angesichts

- 10 -



- 10 -

der Sachlage nicht möglich gewesen, wie eine Augenscheinnahme und die Anhörung eines Sachverständigen ergeben haben würden. Von außen oder von der Lade-
fläche aus hätte die Deichsel nicht in die richtige Lage gebracht werden können, abgesehen davon, daß die Bedienung der Deichsel von der Lade-
fläche aus gefährlich gewesen wäre. Es handele sich bei dem Ankuppeln so, wie es hier ausgeführt worden sei, um eine leichte, ungefährliche Arbeit, auch sei der Verletzte nicht vom Motorwagen gegen den Anhänger ge-
quetscht worden. Er habe sich sogar selbst befreien können. Vielleicht sei er ausgerutscht, vielleicht habe ~~Klaassen~~ zu stark gezogen. Ein Hinweis hätte den Unfall nicht verhindern können. Er, der Beklagte, sei nicht verpflichtet gewesen, so zu rangieren, daß das Abladen erleichtert wurde.

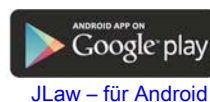
Diese Ausführungen der Revision sind nicht geeignet, die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, es habe ein Verschulden des Beklagten vorgelegen, zu erschüttern.

a) Der Beklagte hat es nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts geduldet, daß beim Ankuppeln Menschen zwischen den Motorwagen und den Anhänger traten. Er setzte zurück, ohne diese Menschen sehen zu können. Er hat in der ersten Instanz (Bl.62 der Vorinstanzakten) bestätigt, die Unfallverhütungsvorschriften gekannt zu haben. Er hat gleichwohl die Umstehenden und damit auch den Verletzten Klaassen aufgefordert zu helfen, und zwar dadurch, daß dieser zwischen den Motorwagen und den Anhänger trat. Der Beklagte tat das trotz der Abschlüssigkeit und Glätte des Bodens. Daß er dem Verletzten ~~Klaassen~~ besondere Verhaltensmaßregeln gegeben hätte, behauptet er nicht. Auch hat er sich in keiner Weise davon

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

überzeugt, ob der Verletzte ~~Kläger~~ für die Arbeit, die von ihm verlangt wurde, geeignet war. Daß Gemeindearbeiter, die mit Straßenbauarbeiten befaßt sind, allgemein geeignete Hilfskräfte beim Ankuppeln von Lastwagen-Anhängern wären, wie die Revision meint, kann nicht vor vornherein angenommen werden. Da der Beklagte selbst vorgetragen hat, er habe die Unfallverhütungsvorschriften gekannt, kann er sich nicht darauf berufen, jene gingen ihn, weil sie kein Schutzgesetz seien und er nicht Vertreter des Arbeitgebers sei, nichts an. Wenn er sagt, die Arbeit sei ungefährlich gewesen, so spricht das von der Berufsgenossenschaft herausgegebene Merkblatt eindeutig dagegen. Zudem hätte dem Beklagten das Abrutschen eines schweren LKW-Anhängers durchaus Veranlassung geben müssen, selbst aus 25 km Entfernung Hilfe anzufordern oder, wenn das nicht ging, ein Abschleppfahrzeug zu bestellen, bevor er betriebsfremde und sogar berufsfremde Kräfte zur Hilfe einsetzte.

Wenn das Landesarbeitsgericht feststellt, der Anhänger hätte angekuppelt werden können, ohne daß jemand zwischen Motorwagen und Anhänger trat, so konnte es zu dieser auf tatsächlichem Gebiet liegenden Annahme auch ohne Sachverständigen und Augenscheinnahme kommen. Der Beklagte hat in der Tatsacheninstanz selbst zugegeben, so daß entgegengesetzte Behauptungen in der Revisionsinstanz unbeachtlich sind, er könne auf ebener Straße den Anhänger ohne jede fremde Hilfe ankuppeln (vgl. Bl. 18 der Vorinstanzakten). Er hätte das also tun können, nachdem er mit dem Seil den Anhänger auf die Straße gestellt und evtl. nach das Abladen des Motorwagens veranlaßt hatte. Auch ist nicht einzusehen, warum die notwendige Ausrichtung der Schere nicht durch eine Unterlage oder von der

- 12 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Seite oder von oben vorgenommen werden konnte, wobei die Möglichkeit bestand, die etwa auf der Ladefläche befindliche Person entsprechend zu sichern. Wenn der Beklagte nichts derartiges tat, sondern das von der Berufsgenossenschaft als besonders gefährlich bezeichnete Verweilen von Menschen zwischen Motorwagen und Anhänger während des Ankuppelns veranlaßte, so liegt sein Verschulden auf der Hand, zumal da es sich bei jenen Menschen, wie der Beklagte erkennen mußte, um mit solchen Arbeiten nicht vertraute Personen handelte. Hinzukommt, daß er diese Personen in keiner Weise einwies und daß der Boden der Unfallstelle besonders gefährlich war.

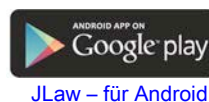
b) Das Landesarbeitsgericht läßt es dahingestellt, ob der Beklagte noch in sonstiger Weise gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen und ob er hinsichtlich des das Einweisen vornehmenden Vorarbeiters genügend getan hat. Was die Revision hierzu vorbringt, liegt also neben der Sache. Dasselbe gilt, da auch insofern das Landesarbeitsgericht dem Beklagten keinen Vorwurf macht, von dem Vortrag der Revision, dem Beklagten könne seine Fahrweise beim Zurücksetzen nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil er sofort auf das Zeichen des Vorarbeiters reagiert habe, so daß sich der ~~Kläger~~^{Verletzte} selbst habe befreien können; dasselbe gilt auch von dem Vortrag, ein Beifahrer sei nicht erforderlich gewesen. Ob der Beklagte das Rangieren, ohne dazu verpflichtet zu sein, vornehmen mußte, ist unerheblich. Denn auch dann, wenn er aus Gefälligkeit handelte, war er nicht davon befreit, sein Verhalten so einzurichten, daß er möglichst niemanden schädigte.

Es muß, wie betont, davon ausgegangen werden, daß der Beklagte seine Aufforderung zu helfen auch an den Verletzten ~~Kläger~~^{Verletzten} gerichtet hat. Deshalb

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

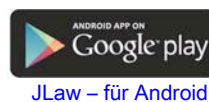


[JLaw – für iOS](#)

kann sich der Beklagte nicht darauf berufen, er habe nicht annehmen können, daß sich ~~Klimpeler~~ zwischen Motorwagen und Anhänger befand. Der Beklagte mußte vielmehr hiermit rechnen, und es bestand alle Veranlassung, wenn er schon duldete, daß sich seine Helfer so stark gefährdeten, sie ernstlich zu warnen und einzuweisen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß das ohne Wirkung geblieben wäre. Es besteht vielmehr durchaus die Möglichkeit, daß der Verletzte nicht oder nicht in dieser Weise geholfen hätte, wenn ihn der Beklagte auf die mit der Arbeit verbundene Gefahr hingewiesen hätte. Diese Möglichkeit reicht aus, um die Annahme einer überholenden Kausalität auszuschließen.

Ob die Arbeit leicht war oder nicht, ist unerheblich. Wesentlich allein ist die mit ihr verbundene Gefahr. Daß der Verletzte nicht unerfahren war, wird jetzt erstmalig vorgetragen. Als neuer Vortrag in der Revisionsinstanz ist das unbeachtlich. Offensichtlich handelt es sich dabei ebenfalls nur um eine Vermutung des Beklagten. Daß der Verletzte nicht zwischen dem Kasten des Anhängers und dem des Motorwagens eingeklemmt worden ist, sondern zwischen der Deichsel und dem Motorwagen, ist unerheblich. Denn es kommt nur auf die Verletzung an. Ob auch ~~Klimpeler~~ zu dem Unfall des Verletzten beigetragen hat, wie es der Beklagte jetzt - offenbar gleichfalls nur als Vermutung - vorträgt, ist ebenso unerheblich. Gegebenenfalls haften nämlich der Beklagte und Kimpeler als Gesamtschuldner.

3. Allerdings ist dem Landesarbeitsgericht der Fehler unterlaufen, daß es die Frage des Mitverschuldens nicht geprüft hat. Diese Frage spielt in allen Fällen, in denen es um Schadenersatzforderungen geht,



- 14 -

eine Rolle, und sie muß, da sie eine Frage materiellen Rechts ist (§ 254 BGB), von Amts wegen berücksichtigt werden.

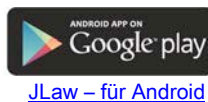
In der Regel wird das Revisionsgericht, falls die Tatsachengerichte diese Prüfung nicht vorgenommen haben, das Mitverschulden nicht selbst prüfen können, sondern es muß in einem solchen Fall zurückverweisen, damit die Prüfung in der Tatsacheninstanz nachgeholt werden kann. Da die Frage des Mitverschuldens eine solche des materiellen Rechts ist, gilt das jedoch nicht uneingeschränkt. Da auch das Revisionsgericht das materielle Recht in vollem Umfang berücksichtigen muß, kann die Frage des Mitverschuldens grundsätzlich auch in der Revisionsinstanz erstmalig geprüft werden. Voraussetzung dafür ist aber, daß der Sachverhalt in dem weitest möglichen Umfang festgestellt ist, so daß für weitere tatsächliche Feststellungen kein Raum mehr ist. Das folgt daraus, daß im Falle des § 254 BGB eine Abwägung nötig ist. Diese setzt eine vollständige Würdigung des beiderseitigen Verhaltens voraus. Deshalb muß eine Zurückverweisung erfolgen, wenn die Möglichkeit besteht, daß durch weitere Feststellungen der Sachverhalt in einem noch höheren Maße geklärt wird, als das bisher geschehen ist.

Im Streitfall ist jedoch eine weitere Aufklärung nicht möglich. Daß der Beklagte u. a. auch den Verletzten zur Hilfeleistung aufgefordert hat, steht für die Revisionsinstanz bindend fest. Der Unfallhergang selbst ist nicht weiter aufzuklären, wie der Beklagte selbst auf Bl. 196 der Vorinstanzakten vorträgt. Daher steht nichts im Wege, daß der Senat erstmalig und abschließend zur Frage des Mitverschuldens Stellung nimmt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

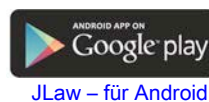
Dabei kommt dem Umstand, daß der Beklagte den Verletzten Klaassen veranlaßt hat, zwischen Motorwagen und Anhänger zu treten, entscheidende Bedeutung zu. Ein Mitverschulden kann deshalb nicht schon aus dem Grunde angenommen werden, weil, wie die Revision meint, der Verletzte ~~Klaassen~~ selbst die Glätte hätte bemerken müssen. Denn aus der Veranlassung der Hilfeleistung durch den Beklagten folgt, daß dieser angesichts seines Handelns sich nicht auf die Befolgung seiner Aufforderung durch den Verletzten Klaassen berufen kann. Das gilt vor allem deshalb, weil der Beklagte auf dem Gebiet des Ankuppelns von Anhängern nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, übrigens auch nach seinem eigenen Vortrag, über umfassende Fachkenntnisse verfügte, während der Verletzte Klaassen nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils auf diesem Gebiet ein Laie war.

Wenn die Revision weiter ausführt, der Verletzte ~~Klaassen~~ sei vielleicht ausgerutscht, so spricht auch das nicht für ein Mitverschulden des Verletzten. Der Beklagte hat nämlich nicht behauptet, das beruhe auf einer Fahrlässigkeit des Verletzten. Für ein Mitverschulden ist der Beklagte aber darlegungs- und beweispflichtig. Wenn, was nicht feststeht und auch nicht mehr festzustellen ist, wie der Beklagte selbst einräumt, das Ausrutschen auf die Glätte und Abschlüssigkeit des Bodens zurückzuführen ist, so kann daraus ebenfalls nicht auf ein Mitverschulden geschlossen werden, zumal der Beklagte den Verletzten ~~Klaassen~~ auch hierauf unstreitig nicht hingewiesen hat. Da nicht zu erkennen und vom Beklagten auch nicht vorgebracht ist, welchen sonstigen vertretbaren Fehler, der für den Unfall ursächlich gewesen sein könnte, der Verletzte ~~Klaassen~~ begangen hat, scheidet somit dessen Mitverschulden aus.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

4. Das Landesarbeitsgericht führt endlich aus, auf den Grad des Verschuldens komme es nicht an, da der Beklagte unbestritten in voller Höhe Versicherungsschutz genieße. Die Revision greift die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte genieße in vollem Umfang Versicherungsschutz, nicht an. Der Senat muß also von ihr ausgehen. Dann aber haftet der Beklagte selbst dann, wenn die Grundsätze der Haftung zwischen Arbeitskameraden bei gefahrge-
neigter Arbeit in Betracht kämen, schon bei nur leichtem Verschulden in voller Höhe, so daß dem Landesarbeitsgericht in vollem Umfang beizutreten ist.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Dr. Dr. Matthias

Neumann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)